

Stand: 25.10.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Gastronomie §§ 10 und 14 CoronaSchVO					
Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Imbisse, (Eis-) Cafés, (Shisha-)Bars, öffentlich zugängliche Mensen und Kantinen, Speisewagen und Bistros im Personenverkehr und ähnliche gastronomische Einrichtungen		X bis max. 23.00 Uhr			<p>> Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten;</p> <p>> Sperrzeit 23.00 - 06.00 Uhr (§ 15a Abs. 4 Nr. 2)</p> <p>> am selben Tisch nur Gruppen von max. 5 Personen sowie enger Familienkreis bzw. zwei häuslichen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2);</p> <p>> Platzpflicht: Fester Sitz- oder Stehplatz muss zugewiesen werden.</p> <p>> Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind in geschlossenen Räumlichkeiten - außer am Sitzplatz - zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; hilfsweise Face-Shield zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt. Für Servicepersonal gilt MNB-Pflicht auch in Außengastronomien</p> <p>> Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>> zulässig innerhalb der Sperrzeit sind die Auslieferung und der Außerhausverkauf von Speisen und alkoholfreien Getränken, aber: kein Verzehr an Ort und Stelle</p>
ergänzende Hnweise zu Shisha-Bars		X bis max. 23.00 Uhr			<p>Neben den allgemeinen Regeln für gastronomische Betriebe gilt: Shisha-Pfeifen dürfen nicht von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Ausschließlich Verwendung von Einmal-Mundstücken und Schläuchen, die nach Gebrauch entsorgt werden.</p> <p>Nur zulässig bei vollständiger dauerhafter Durchlüftung der Räumlichkeiten</p>
Clubs, Diskotheken, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen				X	

Stand: 25.10.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Veranstaltungen/Versammlungen/Zusammenkünfte in gastronomischen Betrieben		X <100 bis 23 Uhr	X > 100 bis 23.00 Uhr	X > 250 TN	<p>> Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten; > Sperrzeit 23.00 - 06.00 Uhr (§ 15a Abs. 4 Nr. 2) > In geschlossenen Räumen MNB -auch am Sitzplatz- (§ 2 Abs. 3 Nr. 7 i.V.m § 15a Abs. 3 Nr. 3); Ausnahme: Gehören mehrere Tische zu einer Veranstaltung, darf auf MNB nur innerhalb der Tischgruppe verzichtet werden. > Abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten dürfen für nach der CoronaSchVO zulässige Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung gestellt werden: bis zu 100 TN: geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung des 1,5 m Mindestabstands - auch in Warteschlangen -Ausnahme Gruppen von max. 5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2); Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 sicherstellen = Erfassung und vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts ab 100 TN: Zusätzlich gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf) Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts. über 250 TN: Verboten (§ 15a Abs. 4 Nr. 1)</p>
Fortsetzung: Veranstaltungen/Versammlungen/Zusammenkünfte in gastronomischen Betrieben	Gesellige Veranstaltungen aus herausragendem Anlass: Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Runde Geburtstage	X < 10 TN bis 23 Uhr		X >10 TN	<p>Gesellige Veranstaltungen aus herausragendem Anlass (z.B. Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, runde Geburtstage) dürfen ohne Mindestabstand und MNB durchgeführt werden. Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 ist sicherzustellen = vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts. Pro Anlass ist nur eine Feierzulässig (z.B. nicht zulässig: Hennaabend und Hochzeit) Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Rückverfolgbarkeit etc.); ausnahmsweise zulässig: Tischabstände unter 1,5 m, Gebrauchsgegenstände dürfen offen auf den Tischen stehen, Selbstbedienungsbuffets ohne zusätzliche Händedesinfektion) Sperrzeit 23.00 - 06.00 Uhr (§ 15a Abs. 4 Nr. 2)</p>
Freizeit- und Vergnügungsstätten: § 10 CoronaSchVO					
Freibäder, Hallenbäder, Wellness-, Erlebnis- und Spaßbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen		X			Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten

					Stand: 25.10.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Spielbanken			X		<p>Gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf).</p> <p>ab 500 Besucher*innen: das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept muss auch die An- und Abreisituation umfassen; Das Konzept bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Ordnungsamt (Vorlauf insgesamt 14 Tage)</p> <p>ab 1.000 Besucher*innen: Besucherzahl ist auf ein Drittel der bisherigen Kapazität beschränkt. Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ordnungsamt, die erst nach Bewertung des Hygienekonzeptes durch das Gesundheitsamt und nach Einbindung des Gesundheitsministeriums erteilt werden darf (benötigter Vorlauf: 4 Wochen)</p>
Spielhallen und ähnliche Einrichtungen		X			<p>Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen) - Ausnahme Gruppen von max. 5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a).</p> <p>Tragen einer MNB in der VO formal nicht vorgesehen, wird aber dringend empfohlen.</p> <p>In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Rückverfolgbarkeit etc.), für Abgabe von Speisen/Getränken gilt Sperrzeit 23:00 Uhr</p>

Stand: 25.10.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Wettbüros		X			<p>Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung; Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; hilfsweise Face-Shield zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Platzzuweisung, Rückverfolgbarkeit), für Abgabe von Speisen/Getränken gilt Sperrzeit 23:00 Uhr</p>
Sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen			X		Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten;
Dauerhaft angelegte Freizeitparks und Indoor-Spielplätze			X		<p>Gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf)</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Platzzuweisung, Rückverfolgbarkeit), für Abgabe von Speisen/Getränken gilt Sperrzeit 23:00 Uhr</p>

Stand: 25.10.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Vorübergehende Freizeitparks aus einer Mehrzahl von Schaustellerbetrieben und Indoor-Spielplätze	FunDOmio		X		<p>Nur auf der Grundlage eines gesonderten, dem Gesundheitsamt vorzulegenden Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes, welches die Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachtet, und mit Zulassung der örtlichen Ordnungsbehörde erlaubt.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Platzzuweisung, Rückverfolgbarkeit);</p> <p>ab 500 Besucher*innen: das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept muss auch die An- und Abreisesituation umfassen; Das Konzept bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Ordnungsamt (Vorlauf insgesamt 14 Tage)</p> <p>ab 1.000 Besucher*innen: Besucherzahl ist auf ein Drittel der bisherigen Kapazität beschränkt. Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ordnungsamt, die erst nach Bewertung des Hygienekonzeptes durch das Gesundheitsamt und nach Einbindung des Gesundheitsministeriums erteilt werden darf (benötigter Vorlauf: 4 Wochen)</p> <p>Für Abgabe von Speisen/Getränken gilt Sperrzeit 23:00 Uhr</p>

					Stand: 25.10.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks		X			<p>Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen), Ausnahme Gruppen von max. 5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a).</p> <p>In geschlossenen Räumen: Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung. Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; hilfsweise Face-Shield zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>Eine Person pro 7 Quadratmetern der für Besucher geöffneten Fläche.</p> <p>In allen geschlossenen Räumen, in denen sich Personen für längere Zeit aufhalten, ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Platzzuweisung, Rückverfolgbarkeit)</p>
Spielplätze im Freien		X			<p>Mindestabstand von Begleitpersonen untereinander 1,5 Meter (Ausnahme Gruppen vom max. 5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften - § 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a)</p>
Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen	auch Stadtführungen und Segway-Touren	X			<p>Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (auch in Warteschlangen) - außer Gruppen von max. 5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a) und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2 a CoronaSchVO; MNB für Innenräume; Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Platzpflicht, Rückverfolgbarkeit), für Abgabe von Speisen/Getränken gilt Sperrzeit 23:00 Uhr</p>

					Stand: 25.10.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen		X			Es gelten weiterhin die Verhaltensregeln im öffentlichen Raum: Mindestabstand 1,5 Meter (Ausnahme Gruppen von max. 5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a))
Rauchen von Shishas auf öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel			X		Shisha-Pfeifen dürfen auf der Grundlage der Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund vom 16.09.2020 im öffentlichen Raum unter freiem Himmel nicht von mehreren Personen gleichzeitig und nur unter Verwendung von Einmal-Mundstücken und Schläuchen, die nach Gebrauch entsorgt werden, verwendet werden.
Handel, Messen, Kongresse: § 11 CoronaSchVO					
Verkaufsstellen von Handelsgeschäften, Wochenmärkte, Allgemeinflächen von Einkaufszentren, Shopping-Malls, Factory-Outlets und vergleichbare Einrichtungen		X			<p>Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen) - Ausnahme Gruppen von max. 5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a).</p> <p>Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung, für Allgemeinflächen und Sanitärräume. Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield hilfsweise zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Auf Märkten gilt die MNB-Pflicht auf der gesamten Marktfläche.</p> <p>Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>Max. eine Person pro 7 Quadratmeter Verkaufsfläche.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Platzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>

					Stand: 25.10.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Messen, Kongresse, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung, Spezialmärkte im Sinne von § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung	Trödelmärkte; Weihnachtsmärkte			X > 300	<p>< Kongresse, Messen und Weihnachtsmärkte: Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten; < Kongresse mit mehr als 100 Personen sind grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen mit Hygienekonzept nach § 2b bis zu 250 Personen möglich.</p> <p>Gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf). Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts, Veranstaltungen ab 1.000 TN bedürfen immer einer Einzelgenehmigung.</p> <p>Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB -außer am Sitzplatz- verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield hilfsweise zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Platzpflicht, Rückverfolgbarkeit), für Abgabe von Speisen/Getränken gilt Sperrzeit 23:00 Uhr</p>

Stand: 25.10.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
<p>Fortsetzung: Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung, Spezialmärkte im Sinne von § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung</p>	Trödelmärkte, Weihnachtsmärkte		X > 500		<p>ab 500 TN: das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept muss auch die An- und Abreisituation umfassen; Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ordnungsamt (Vorlauf insgesamt 14 Tage)</p> <p>ab 1.000 TN: TN-Zahl ist auf ein Drittel der bisherigen Kapazität beschränkt (Ausnahme: Weihnachtsmärkte); Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Ordnungsamt, die erst nach Bewertung des Hygienekonzeptes durch das Gesundheitsamt und nach Einbindung des Gesundheitsministeriums erteilt werden darf (benötigter Vorlauf: 4 Wochen)</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Platzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p> <p>Für Abgabe von Speisen/Getränken gilt Sperrzeit 23:00 Uhr</p>
Handwerk, Dienstleistungsgewerbe: § 12 CoronaSchVO					
Tätowier- und Piercingstudios		X			<p>Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen). Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield hilfsweise zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen. Max. eine Person pro 7 Quadratmeter Verkaufsfläche</p>

Stand: 25.10.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Friseure, Fußpflege, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage		X			<p>Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten; Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen). Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield hilfsweise zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen. Max. eine Person pro 7 Quadratmeter Verkaufsfläche</p>
Andere Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann sowie körperbezogene Dienstleistungen	Sonnenstudios/Sonnenbanken/Solarien	X			<p>Es ist auf möglichst kontaktarme Erbringung zu achten; Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung Mindestabstand 1,5 Meter zwischen Personen (auch in Warteschlangen) - Ausnahme Gruppen von max. 5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a). Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Face-Shield zulässig, wenn das Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen. Max. eine Person pro 7 Quadratmeter Verkaufsfläche</p>
Alle anderen Handwerker- und Dienstleistungen		X			<p>Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; hilfsweise Face-Shield zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt. Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen. Max. eine Person pro 7 Quadratmeter Verkaufsfläche.</p>
Sport: § 9 CoronaSchVO					

Stand: 25.10.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport	(Tisch)Tennis, Leichtathletik, Golf ...	X			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung des 1,5 Meter-Abstandes zwischen Personen (auch in Warteschlangen, Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen) -Ausnahme Gruppen von max. 5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a) Beim Sport in geschlossenen Räumen ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen
Nicht kontaktfreier Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb ohne Mindestabstand	Handball, Fußball, Judo, Tanzschulen...	X			Ohne Einhaltung des Mindestabstandes während der Sportausübung zulässig, wenn die Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 sichergestellt ist = Erfassung und vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts
Betretten von Sport- oder Wettbewerbsanlagen durch Zuschauernde		X < 100 Pers.	X > 100 Pers. bis < 500	X > 500 Pers.	Bis 100 Zuschauernde: Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 sicherstellen = Erfassung und vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene/zum Infektionsschutz, Zutrittssteuerung, Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen (Ausnahme Gruppen von max.5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften - § 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a); Pflicht zum Tragen eines MNS auch am Sitz- oder Stehplatz . Ab 300 Zuschauernden: Besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf)
Zuschauende bei bundesweiten Teamsport-veranstaltungen	Fußballbundesliga, Handballbundesliga, Eishockeybundesliga, Nationalmannschaft, Championsleague			X	Derzeit grundsätzlich keine Zuschauer zulässig
Wettbewerbe in Profiligen			X		Soweit die Vereine/Lizenzspielerabteilungen sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene-/Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den zuständigen Behörden vorab geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen
Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen		X			Wenn auf der Anlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene/zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind

Stand: 25.10.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Sport-/Schwimmunterricht der Schulen, Vorbereitung/Durchführung schulischer Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, Training an NRW- Bundes-/Landesleistungsstützpunkten, Training von Berufssportlern auf und in den vom Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen		X			von den Regelungen in § 9 CoronaSchVO ausgenommen
Fitnessstudios		X			Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten
Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen				X	bis mindestens 31. Dezember 2020
Bildungsangebote §§ 6, 7 CoronaSchVO					
Bibliotheken und Archive		X			Beschränkung des Zugangs zum Angebot, strenge Schutzauflagen (insbesondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO, Reglementierung der Besucherzahl, Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen 1,5 Meter, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen dazu). Erfordernis der Rückverfolgbarkeit entfällt, wenn ausschließlich bestellte Medien abgeholt/zurückgegeben werden. Bei personenscharf zugewiesenen Lese-/Arbeitsplätzen kann der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden, sofern besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2 a Abs. 2) sichergestellt ist = personenscharfer Sitzplan, Aufbewahrungsfrist 4 Wochen
Außerschulische Bildungsangebote (bis 100 Personen) und schriftliche Prüfungen	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen und sonstige öffentliche, kirchliche oder private Einrichtungen und Organisationen sowie bei Angeboten der Selbsthilfe	X < 100 Pers.			Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung des 1,5 Meter- Mindestabstandes und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a; Sportliche Bildungsangebote: nur unter den Voraussetzungen des § 9; Kurse zur Gesundheitsbildung (z.B. Erste Hilfe): bei notwendiger Unterschreitung des 1,5 Meter-Abstandes dringend auf möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Desinfizieren und Tragen einer MNB achten. Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit: Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten; In festen Gruppen bis 30 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstandes zulässig, sofern die einfache Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

					Stand: 25.10.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Außerschulische Bildungsangebote (über 100 Personen)			X > 100 Pers.	X > 250 Innen > 500 im Freien	Gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf) Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts. Maximale TN Zahl Innen: 250 Maximale TN Zahl im Freien: 500
Musikschulen		X			Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten
Fahrschulen		X			Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht; es dürfen sich nur Fahrschüler*innen, Fahrlehrer*innen, Fahrlehreranwärter*innen sowie Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. Die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 muss sichergestellt sein. Pflicht zum Tragen einer MNB
Kultur: § 8 CoronaSchVO					

					Stand: 25.10.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Konzerte und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen	Konzerte aller Musikrichtungen, Lesungen, Live-Auftritte DJ, Kabarett	X < 100			<p>Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes (auch in Warteschlangen) zwischen Personen - Ausnahme Gruppen von max. 5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a) ; dauerhaft gute Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1.</p> <p>Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung und am Sitzplatz. Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; hilfsweise Face-Shield zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen.</p> <p>Bei Aufführungen mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang mindestens 4 Meter Abstand zwischen Darstellenden und Publikum. Beim Singen und Musizieren: Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten.</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Platzpflicht, Rückverfolgbarkeit), für Abgabe von Speisen/Getränken gilt Sperrzeit 23:00 Uhr</p>

Stand: 25.10.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
<u>Fortsetzung</u> Konzerte und Aufführungen von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen	Konzerte aller Musikrichtungen, Lesungen, Live-Auftritte DJ, Kabarett		X >100	X > 250 Innen > 500 im Freien	Gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf) Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts. Maximale Besucherzahl von 250 Personen in Innenräumen, Maximale Besucherzahl von 500 Personen im Freien Bei Aufführungen mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang mindestens 4 Meter Abstand zwischen Darstellenden und Publikum. Beim Singen und Musizieren: Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten. Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Platzpflicht, Rückverfolgbarkeit)
Singen und Musizieren im öffentlichen Raum (in Gebäuden und im Freien)		X			Anlage Hygiene- und Infektionsschutzstandards beachten
Musikfeste, Fetivals und ähnliche Kulturveranstaltungen				X	bis mindestens zum 31. Dezember 2020

Stand: 25.10.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen	auch Stadtführungen	x			<p>Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes zwischen Personen (auch in Warteschlangen) - Ausnahme Gruppen von max. 5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a) -, Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer MNB in geschlossenen Räumlichkeiten verpflichtet; gilt auch in Warteschlangen vor der Einrichtung: Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden; Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen</p> <p>Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro 7 Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.</p> <p>Führungen sind bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit nach § 2 a zulässig (auch außerhalb von Einrichtungen).</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitz- oder Stehplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit)</p>
Autokinos, Autotheater usw.		x			<p>Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter; Ticketverkauf und Nutzung von Sanitärräumen mit geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, Zutrittssteuerung, Gewährleistung des 1,5 Meter-Mindestabstandes zwischen Personen (auch in Warteschlangen); bei Ticketverkauf und Nutzung von Sanitärräumen sind Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet. Die Verpflichtung kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden, hilfsweise Face-Shield zulässig, wenn das dauerhafte Tragen einer MNB zu Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen auszuschließen</p> <p>Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Sitz- oder Stehplatzpflicht, Rückverfolgbarkeit), für Abgabe von Speisen/Getränken gilt Sperrzeit 23:00 Uhr</p>
Veranstaltungen und Versammlungen: § 13 CoronaSchVO					

Stand: 25.10.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Große Festveranstaltungen, für die die CoronaSchVO keine Spezialregelungen enthält	Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste, ähnliche Festveranstaltungen			X	bis mindestens 31. Dezember 2020
Veranstaltungen, die nicht unter besondere Regelungen der Verordnung fallen	politische Veranstaltungen von Parteien, Blutspendetermine, Sitzungen von Gremien, Tagungen	X			In geschlossenen Räumen ist MNB verpflichtend -auch am Platz- (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 a, i.V.m. § 15a Abs. 3 Nr. 3); Ausnahme: Vortragender/Moderator geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung des 1,5 m Mindestabstands - auch in Warteschlangen -Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2); außer im Freien ist die Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 sicherzustellen = Erfassung und vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Platzpflicht, Rückverfolgbarkeit), für Abgabe von Speisen/Getränken gilt Sperrzeit 23:00 Uhr
Veranstaltungen, die nicht unter besondere Regelungen der Verordnung fallen	Weihnachtsfeiern, gesellige Feiern aus nicht herausragendem Anlass	X < 100	X >100	X > 250 Innen > 500 im Freien	Bis 100 TN: In geschlossenen Räumen ist MNB -auch am Sitz- oder Stehplatz- verpflichtend (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 a i.V.m. § 15a Abs. 3 Nr. 3); geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung des 1,5 m Mindestabstands - auch in Warteschlangen -Ausnahme Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, 5 Personen (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a); außer im Freien ist die Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 sicherzustellen = Erfassung und vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts: Ein Wechsel zwischen den Tischgruppen ist nicht zulässig! Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Platzpflicht, Rückverfolgbarkeit), für Abgabe von Speisen/Getränken gilt Sperrzeit 23:00 Uhr Über 100 TN: Zusätzlich gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf). Maximale Besucherzahl von 250 Personen in Innenräumen, Maximale Besucherzahl von 500 Personen im Freien

Stand: 25.10.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz		X			Versammlungen müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden; Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen - Ausnahme Gruppen mit max. 5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a) Die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde ist möglich.
Feste aus herausragendem Anlass	Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern	max. 10 TN X		> 10 TN	Gesellige Veranstaltungen aus herausragendem Anlass mit max. 10 TN (z.B. Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, runde Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern) dürfen ohne Mindestabstand und MNB durchgeführt werden. Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 ist sicherzustellen = vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts. Pro Anlass ist nur eine Feierzulässig (z.B. nicht zulässig: Hennaabend/Verlobungsfeier und Hochzeit) Gastronomische Angebote nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (u.a. Rückverfolgbarkeit); für Abgabe von Speisen/Getränken gilt Sperrzeit 23:00 Uhr Ausnahmsweise zulässig: Tischabstände unter 1,5 m, Gebrauchsgegenstände dürfen offen auf den Tischen stehen, Selbstbedienungsbuffets ohne zusätzliche Händedesinfektion,
Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung		X			Die örtlichen Standesämter können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren! Zusammenkünfte bei und vor standesamtlichen Trauungen dürfen bei geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit ohne Mindestabstand und MNB der nahen Angehörigen durchgeführt werden. Für nicht nahe Angehörige gilt: Gewährleistung des 1,5 m Mindestabstands - auch in Warteschlangen - Ausnahme Gruppen von max. 5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a);

					Stand: 25.10.2020
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Beerdigungen und Zusammenkünfte im Anschluss an Beerdigungen		X < 300	X > 300		<p>Beerdigungen dürfen bei geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit ohne Mindestabstand und MNB der nahen Angehörigen durchgeführt werden.</p> <p>Für nicht nahe Angehörige gilt: Pflicht zum Tragen einer MNB; Gewährleistung des 1,5 m Mindestabstands - auch in Warteschlangen - Ausnahme Gruppen von max. 5 Personen und Familien bzw. zwei häusliche Gemeinschaften (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 15a), geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts; außer im Freien ist die Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Abs. 1 sicherzustellen = Erfassung und vierwöchige Aufbewahrung Name, Adresse und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts.</p> <p>Bei mehr als 300 TN ist zusätzlich ein gesondertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab dem Gesundheitsamt zur Information vorzulegen (8 Tage Vorlauf). Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts.</p> <p>Bei mehr als 500 TN bitte Kontaktaufnahme mit dem Ordnungsamt unter corona.ordnungsamt@stadtdo.de</p> <p>Gastronomische Angebote bei Zusammenkünften im Anschluss an Beerdigungen in Gaststätten nur unter Beachtung von § 14 und der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" (Platzpflicht, Rückverfolgbarkeit); Verzicht auf MNB und Mindestabstand nur innerhalb einer Tischgruppe unter Beachtung des § 1 Abs. 2 (Familie, 5 Personen etc.)</p>
Beherbergungen, Tourismus: § 15					
Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen		X			untersagt für Personen aus einem vom Gesundheitsministerium festgelegten und veröffentlichten Gebiet oder einer Einrichtung mit erhöhtem Infektionsgeschehen, die nicht über ein ärztliches "negativ-Zeugnis" verfügen. Ausnahmen: Anreise berufl./medizinisch veranlasst, aus sonstigem triftigen Grund oder mit Ausnahmegenehmigung des Gesundheitsamtes.
Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen		X			untersagt für Personen aus einem vom Gesundheitsministerium festgelegten und veröffentlichten Gebiet oder einer Einrichtung mit erhöhtem Infektionsgeschehen, die nicht über ein ärztliches "negativ-Zeugnis" verfügen, mit Ausnahme dauerhaft angemieteter oder im Eigentum befindlicher Objekte ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten;
Übernachtungsangebote zu nicht touristischen Zwecken	Geschäftsreisende, Saisonarbeiter	X			Beachtung der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" bei der Beherbergung und gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen
Reisebusreisen		X			Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten

Stand: 25.10.2020					
Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten
Tagesausflüge, Ferienfreizeiten für Kinder- und Jugendliche in den Schulferien 2020 und an verlängerten Wochenenden		X			Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzstandards" beachten
Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Versammlungen in Beherbergungsbetrieben			X		Abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten dürfen für nach der CoronaSchVO zulässige Versammlungen und Veranstaltungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden (vgl. insbes. §§ 7, 8, 13, 14 und 15a); für Abgabe von Speisen/Getränken gilt Sperrzeit 23:00 Uhr
Sonstiges					
Gottesdienste: § 3 CoronaSchVO					Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Bedingungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt (geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m (auch in Warteschlangen) zwischen Personen (außer Familie, zwei häusl. Gemeinschaften etc.) und -außer im Freien- zur Rückverfolgung nach § 2a) Die Erfordernisse aus den Gefährdungsstufen 1 und 2 nach § 15a werden berücksichtigt.
Mund-Nasen-Bedeckung: § 15a Abs. 3					Nach der Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund vom 19.10.2020 gilt -neben den Regelungen der CoronaSchVO (§§ 2 Abs. 3 und 15a Abs. 3 Nr. 3) die Pflicht zum Tragen einer MNB in folgenden öffentlichen Bereichen: > In den Fußgängerzone Westenhellweg, Ostenhellweg und Brückstraße ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. > Auf der Münsterstraße –von der Einmündung Priorstraße bis zur Kreuzung Mallinckrodtstraße- sowie auf dem Nordmarkt ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. > In den Fußgängerzonen in den Stadtteilnebenzentren ist in der Zeit von 09.30 Uhr bis 18.30 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.
Gefährdungsstufe 2: 7 Tages-Inzidenz über dem Wert von 50					Die Stadt Dortmund hat mit Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 die Gefährdungsstufe 2 festgestellt. Damit gelten in Dortmund alle verschärfenden Regelungen der Absätze 3 und 4 des § 15a CoronaSchVO!

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	<p style="text-align: right;">Stand: 25.10.2020</p> <p style="text-align: center;">Besonderheiten</p>
---------------------	----------	--------------------------	--------------------	-------------------------------------	---

Abkürzungen:

MNB

Mund-Nase-Bedeckung

TN

Teilnehmende